

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

180 (1.8.1868)

Sonntag, 1. August 1868.

Nr. 413.

Wöckmühl.

Veraffordirung von Eisenbahn-Hochbau-Arbeiten.

Zu Ausführung der Untern-Jagstbahn (Erede Jagstfeld-Ostburken) werden in höherem Auftrage die Bauarbeiten zu den Hochbauten der Station **Wöckmühl** zur Submission hiermit ausgeschrieben, und zwar:

| Benennung der Bauten. | Maurer und Steinbau-Arbeit. | | Eisener Arbeit. | | Schneider Arbeit. | | Schloffer Arbeit. | | Schmied Arbeit. | | Klempner Arbeit. | | Küchler Arbeit. | | Klempner Arbeit. | | Klempner Arbeit. | | | | |
|--|-----------------------------|-----|-----------------|-----|-------------------|-----|-------------------|-----|-----------------|-----|------------------|-----|-----------------|-----|------------------|-----|------------------|-----|------|-----|----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | | |
| Verwaltungsgebäude . . . | 10191 | 59 | 688 | 45 | 3844 | 2 | 2261 | 26 | 382 | 37 | 1776 | 12 | 376 | 40 | 1730 | 2 | 565 | 24 | 185 | | |
| Nebengebäude . . . | 1685 | 44 | 34 | 6 | 808 | 21 | 82 | 7 | 59 | — | 94 | 50 | — | — | 45 | 36 | 106 | 30 | 74 | | |
| Gründerhäuser . . . | 1856 | 23 | 74 | 33 | 4264 | 37 | 500 | 30 | 127 | 9 | 879 | 59 | 337 | 42 | 196 | 10 | 316 | 56 | — | | |
| Trottoir u. Rampen . . . | 3922 | 53 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1698 | 40 | |
| Vieh- u. Equipagen-Rampe . . . | 1047 | 44 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 496 | 20 |
| Wasserabzugsbohlen . . . | 1978 | 39 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schacht zur Bodenwaage u. Waagbänken . . . | 665 | 25 | — | — | 122 | 23 | 6 | 1 | 5 | 24 | 17 | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen . . . | 21348 | 47 | 747 | 24 | 9039 | 23 | 2850 | 4 | 1774 | 10 | 2768 | 27 | 768 | 22 | 1971 | 48 | 1003 | 162 | 2404 | — | — |

Die Pläne, Voranschläge und das Bedingnisheft können bei dem Eisenbahn-Hochbau-Amt Wöckmühl eingesehen werden.

Die Bauarbeiten zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abstreich an den Voranschlägen in Prozenten angedeutet enthalten müssen, unter Anschlag von Vermögens- und Fähigkeitszeugnissen (erhöhter neuer Zeit), schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot zu den Hochbau-Arbeiten der Station **Wöckmühl**“ versehen, spätestens bis **Freitag den 7. August, Mittags 12 Uhr**, persönlich bei dem Hochbau-Amt Wöckmühl einzureichen.

An demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, findet hier die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.

Wöckmühl, den 21. Juli 1868.

R. Württemb. Eisenbahn-Hochbau-Amt.
Zeller.

Bekanntmachung.

Die Offenburg des Lagerbuches der Gemarkung und Gemeinde Altenheim wird zur Einreichung der bestelligten Grundbesitzer-Aussagen aufgeführt.

Offenburg, den 27. Juli 1868.

Der Bezirksgemeinderath.
Siefert.

Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Alexander Dörle von Waldshut am Montag den 17. August 1868, Mittags 2 Uhr, auf dem Rathhause die folgende Liegenschaft öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag folglich erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird.

- Ein einstufiges Wohnhaus auf der Saumengasse dahier, die Gasse genannt . . . 6500 fl.
 - Eine Weintrotte im Singeln . . . 1000 fl.
 - Eine Weintrotte im Schönbühl . . . 400 fl.
 - 2 Viertel 23 Ruthen Wiesen in der Liederstraße . . . 700 fl.
 - 2 Morgen 2 Vierling 33 Ruthen Wiesen und Feld vor dem Waldshor, mit einer Rauer und Hag umgeben . . . 4000 fl.
 - 50 Ruthen Halben im Stadigraben — Spielmannsgrube . . . 16 fl.
 - 1 Vierling 59 Ruthen 77 Fuß Wiesen in der Liederstraße . . . 350 fl.
 - 1 Vierling 68 Ruthen Acker im Siegelfeld . . . 200 fl.
- Summa 13,166 fl.

Waldshut, den 21. Juli 1868.
Der Vollstreckungsbeamte:
Knoch.

Haus- und Magazin-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung wird das dem Simon und Simeon in der Neu-York-Gebirge, dahier in der Jungbühnenstraße Nr. 86 Lit. H. 7 Nr. 27, neben Simon Steinel und Karl Cron gelegene Gebäude am

Mittwoch den 26. August d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause öffentlich zum Eigenthum versteigert werden, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis von . . . 28,000 fl. oder mehr erreicht wird.

Das Gebäude ist neu erbaut, dreistöckig, und eignet sich wegen des damit verbundenen großen Magazinsraumes und Hofraumes zum Betriebe eines größeren Geschäftes.

Die Versteigerungsbedingungen können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Mannheim, den 24. Juli 1868.
Notar Fisel.

Schafweidverpachtung.

Die Winterweidproben 1868/69 auf hiesiger Gemarkung, welche circa 3400 Morgen Acker und Wiesenland enthält, wird

Donnerstag den 20. August d. J., Nachmittags 1 Uhr,

matten, eins. Glaser, Jos., Weber, und Groß, Caspar, Küblers Wb., anbl. Hund, Josef, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind. Es werden nun alle Die, welche dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten an der geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Aufforderer gegenüber als verloren gegangen erklärt würden. Achern, den 22. Juli 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Nr. 4095. Gernsbach. (Aufforderung.)

In Sachen der katholischen Pfarrpfründe Gernsbach gegen unbekannte Dritte.

Aufforderungsverfahren betr. Die katholische Pfarrpfründe Gernsbach hat dahier vorgetragen, daß sie seit unbestimmten Zeiten in Besitz folgender, in dem Grundbuch von Gernsbach nicht eingetragener Grundstücke auf Gernsbacher Gemarkung sich befindet:

- 71 Ruthen 20 Fuß Acker in der Erub, neben Josef Rint und W. Anna Wunsch;
- 2 Viertel 90 Ruthen 32 Fuß Acker im Rebberg, neben Franz Josef Frig und Thomas Merkel;
- 5 Ruthen 28 Fuß Acker im Klinggen, neben dem Weg und Ludwig Dietze;
- 1 Viertel 50 Ruthen 48 Fuß Wiesen in der Erub, neben Wilhelm Wunsch und Weg;
- 3 Viertel 16 Ruthen 80 Fuß Wiesen in der Erub, neben Johann Goh und Moritz Wunsch;
- 2 Viertel 63 Ruthen 28 Fuß Wiesen in der Erub, neben Maria Wunsch und Leonhard Haas;
- 89 Ruthen 76 Fuß Wiesen im Klinggen, neben Josef Barth und Ansförfer;
- 10 Ruthen 56 Fuß Wiesen im Klinggen, neben Obigen;
- 1 Morgen 64 Ruthen 65 Fuß Baum- und Grasgarten im Willenstein, neben dem Schulhof und Engelbert Haas;
- 36 Ruthen 96 Fuß Acker alda, neben Nikolaus Höber und Garten;
- 73 Ruthen 92 Fuß Garten bei der Kirch, neben dem ehemaligen Hausplatz und dem Weg.

Nur in Bezug auf das Grundstück Ziffer 6 spricht die Gemeinde Gernsbach das in L. R. E. 643 benannte Recht bezüglich der darauf befindlichen Quelle an.

Auf Antrag der katholischen Pfarrpfründe Gernsbach werden alle Diejenigen, welche an die genannten Grundstücke sonstige, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls für die Aufgeborenen oder nicht Ertrichenen im Verhältnisse zu den neuen Erwerbenden jene Rechte und Ansprüche verloren wären.

Gernsbach, den 27. Juli 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Maltebrein.

Bekanntmachung.

In Sachen der Ehefrau des Zimmermanns Gustav Handard, Franziska, geb. Spreter, in Freiburg, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch diesseitiges Urtheil vom heutigen dat. erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten absondern zu lassen; was zur Kenntnismachung der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 6. Juli 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Hilberbrandt.

Bekanntmachung.

In Sachen der Karolina, geb. Hochstetter, Ehefrau des Lehrers Johann Weiss von Wolfartsweier, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: daß die Klägerin für berechtigt zu erklären sei, ihr Vermögen von dem des Beklagten absondern und daß der Letztere die Kosten zu tragen habe.

So wird den Gläubigern des Beklagten zur Kenntnismachung.

So geschah Karlsruhe, den 13. Juli 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.
Sachs.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Josef Faller von Achern besitzt in der Gemarkung Saabachwalden, Gewann Hofschöberg, neben Josef Würzler von Saabach und Johann Bruder von Oberasbach 2 Morgen 213 Ruthen Wald. Dieselben sind im Grundbuch nicht eingetragen. Es werden nun alle, welche dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten gemäß § 686 und 689 B. O. an der geltend zu machen, ansonst sie dem Aufforderer gegenüber für verloren gegangen erklärt würden.

Achern, den 22. Juli 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
Himmel.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Achern besitzt folgende Grundstücke: 23,2 Rth. Nikolaus-Kapelle im Ortsteil; 16,4 die Hofstätte im Ortsteil, eins. Jozag Köhler von Baden, anbl. Gram, Weinrad; 180,7 Ruth. Acker im Kleinseefeld, eins. Weg, anbl. Hobbapp, Kupferhammer; 1 Morg. 244,0 Ruth. Ackerland und Weg, in der Leimengrube, eins. Fröh, Georg, anbl. Weg; 236,7 Ruth. Ackerland im Dorfbosch, eins. Bohmert, Bernhard, von Saabachwalden, anbl. Weg; 1 Morg. 82,0 Ruth. Wiese und Graben in den Mittelmaten, eins. Glaser, Jos., Weber, anbl. Hund, Josef, Metzger; 1 Morg. 213,0 Ruth. Wiesen in den Mittelmaten, eins. selbst, anbl. die Acher; 1 Morg. 13,0 Ruth. Ackerland im Reuland, eins. Pfarrherr, anbl. Jörgen, Jgn., Tagelöhner; 1 Morg. 6,0 Ruth. Ackerland im Eichhof, eins. Himmel, Jos., Wagner, anbl. Müller, Josef, Müllers Wb., von Oberasbach; 210,0 Ruth. Ackerland im Eichhof, eins. Armenthorn, anbl. Weingart, Benjamin, Wb.; 156,7 Ruth. Ackerland im Eichhof, eins. Kupfer, anbl. Blümm, Josef, ledig; 1 Morg. 41,0 Ruth. Wiesen in den Bann-

an die Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswahler ernannt, auch Borg- und Nachschußvergleich versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borg- und Nachschußvergleich die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Den im Ausland wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbringungen, welche nach den Gesetzen an die Partei selbst oder in ihrem wirklichen Wohnsitz zu geschieden haben, aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet oder zugestellt wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Donauwörth, den 25. Juli 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rupp.

Bekanntmachung.

In Sachen der Ehefrau des David Wachenheimer von Schmieheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 13. August 1868, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtsstelle festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswahler ernannt, Borg- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- und Nachschußvergleich die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Ausland sich befindenden Gläubiger haben einen im Inland wohnenden, damit einverstandenen Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen, oder, sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden, wenigstens für den Empfang derjenigen Zustellungen, welche nach dem Gesetze an die Parteien selbst geschieden sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an diese Gläubiger mit der gleichen Wirkung, als wären sie ihnen eröffnet, nur an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen, bzw. den bekannten ausländischen Gläubigern durch die Post zugestellt würden.

Stettin, den 27. Juli 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schempp.

Bekanntmachung.

In Sachen der Ehefrau des Hermann Heinemann von Scherzingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 18. August d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswahler ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswahlers die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-orte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Freiburg, den 9. Juli 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Calura.

Bekanntmachung.

In Sachen der Ehefrau des Kaver Rau von Triberg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 21. August d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswahler ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Masse-

pflegers und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten ange-
sehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet
würden.

Triberg, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Martin.

Z.m.609. Nr. 8080. Bühl. (Ganteditl.)
Gegen Bierbrauer Christian Gittel Eheleute von Bühl
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum
Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt an-
beraumt auf
Mittwoch den 26. August d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Z.m.605. Nr. 5700. Kork. (Ganteditl.)
Gegen Baruch 186 Wertheimer von Boderzweier
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum
Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt an-
beraumt auf
Donnerstag den 20. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Z.m.605. Nr. 5700. Kork. (Ganteditl.)
Gegen Baruch 186 Wertheimer von Boderzweier
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum
Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt an-
beraumt auf
Donnerstag den 20. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Bühl, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder
Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. denjenigen
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalts-
ort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Z.m.596. Nr. 6672. Wiesloch. (Ganteditl.)
Gegen die Verlassenschaft des Schuhmachers Leopold
Walter von Nuernberg haben wir Gant erkannt, und
es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugs-
verfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 18. August d. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder
Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder
Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Walldürn, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben,
werden mit denselben von dem vorhandenen Masse-
vermögen ausgeschlossen.
Wiesloch, den 21. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
A. Erter.

Z.m.631. Nr. 17.037. Pforzheim. (Befannt-
machung.) In der Gant des Steinbleichers
Theodor Erich von hier wird dessen Ehefrau, Maria,
geb. Sturm dahier, auf ihren Antrag nach R.Ord-
n. § 1060 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von
dem ihres Mannes abzuschneiden, und hat die
Gantmasse die Kosten dieser Verfügung zu tragen.
Pforzheim, den 25. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mittel.

Z.m.632. Nr. 17.161. Pforzheim. (Befannt-
machung.) Nachdem wir über das Vermögen des
Kaufmanns Karl Stiefel dahier Gant erkannt
haben, wird sämtliche Schulden des Gantmanns
aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur
an Kommissionsärz Abolf Haberstroh hier zu zahlen.
Pforzheim, den 28. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bösch.

Z.m.633. Nr. 17.163. Pforzheim. (Befannt-
machung.) Nachdem wir über das Vermögen des
Hilfschreibers Anton Diehl dahier Gant erkannt
haben, wird sämtliche Schulden des Gantmanns
aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur
an Kommissionsärz Griebel dahier zu zahlen.
Pforzheim, den 28. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bösch.

Z.m.634. Nr. 17.165. Pforzheim. (Befannt-
machung.) Nachdem wir über das Vermögen des
Hilfschreibers Jakob Ruf von Huchenfeld Gant erkannt
haben, wird sämtliche Schulden des Gantmanns
aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur
an Kommissionsärz Abolf Haberstroh hier zu be-
zahlen.
Pforzheim, den 28. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bösch.

Z.m.635. Nr. 8771. Breisach. (Befannt-
machung.) Zu D.3. 18 des Firmenregisters wurde
heute eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns
Theodor Mayer von Pforzheim mit der lebigen Ma-
ria Mayer von Pforzheim vom 3. Juni 1868,
wornach dieselben je 50 fl. in die Gütergemeinschaft
eingeworfen und alles übrige Vermögen von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen haben. Breisach, den 20.
Juli 1868. Groß. bad. Amtsgericht. R. O. S.

Z.m.631. Nr. 18.727. Freiburg. (Befannt-
machung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr.
18.727, ist heute unter D.3. 213 die Erbschaft der
Firma Karl Wuttscher Witwe in Freiburg und die
Firma Karl Wuttscher in Freiburg unter D.3. 244
in das Firmenregister dahier eingetragen worden. In-
haber ist Delmüller Karl Wuttscher hier. Ge-
vertr. d. d. Freiburg, den 27. Juni 1868, mit Anna,
geb. Stenz, von Freiburg, wozu jeder Theil 200 fl.
in die Gütergemeinschaft einwirft. Freiburg, den 29.
Juli 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Dies.

Z.m.628. Nr. 16.925. Pforzheim. (Erkennt-
niß.) Ehefrau des Kaufmanns Franz Friedrich Ederle
dahier wird auf Grund des R. O. S. 489 wegen blei-
bender Gemüthschwäche entmündigt.
Pforzheim, den 25. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bösch.

Z.m.570. Nr. 7009. Baden. (Aufforde-
rung.) Die lebige Franziska Barth von Hau-
denstein ist im Jahr 1852 nach Amerika ausgewan-
dert und soll daselbst im gleichen Jahre gestorben sein.
Auf Antrag der Beteiligten wird dieselbe hiermit auf-
gefordert,
binnen Jahresfrist
ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls
sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen den ge-
setzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen
Besitz übergeben würde.
Baden, den 23. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Zsch.

Z.m.600. Nr. 11.770. Bruchsal. (Auffor-
derung.) Georg Friedrich Hankenbühler von
Heidelberg, welcher im Jahr 1826 die Wankerschaft
antrat, hat im Jahr 1852 letztmals von Hamburg aus
Nachricht von sich gegeben.
Auf Antrag nächster Verwandten wird Georg
Friedr. Hankenbühler von Heiterheim hiermit
aufgefordert,
innerhalb Jahresfrist
Nachricht von seinem demaligen Aufenthaltsort zu
geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein
Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen
Besitz gegeben werden soll.
Bruchsal, den 22. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Staiger.

Z.m.492. Nr. 9165. Emmendingen. (Ur-
theil.) Georg Michael Schilling von Wal-
terdingen wird für verstorben erklärt, und sein Ver-
mögen seinen bekannten gesetzlichen Erben in fürsorglichen
Besitz gegen Sicherheitsleistung gegeben.
Emmendingen, den 17. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Kotted.

Z.m.595. Nr. 6600. Wiesloch. (Verschö-
lenheitsklärung.) Da Albert Bentner von
hier der diesseitigen Aufforderung vom 5. Juli d. J.,
Nr. 5137, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für
verstorben erklärt und sein Vermögen den erbrech-
tigen Verwandten gegen Sicherheitsleistung in für-
sorglichen Besitz übergeben.
Wiesloch, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
A. Erter.

Z.m.603. Nr. 14.378. Lbrach. (Befannt-
machung.) Der Scheinrechner Ludwig Sorg hier hat
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft
seiner Frau nachgesucht, da gesetzliche Erben
nicht bekannt sind. Es wird dem Gesuche stattgege-
ben, wenn in 6 Wochen dagesagt keine Einsprache
geschieht.
Lbrach, den 24. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kerlenmaier.

Z.m.460. Nr. 4638. Achern. (Befannt-
machung.) Die Witwe des Georg Straub, Bür-
ger und Tagelöhner in Hauenbach, Magdalena, geb.
Geiger, hat um die Einweisung in die Gewähr der
Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemanns nachge-
sucht. Wenn binnen 6 Wochen keine Ein-
sprache erfolgt, wird derselben stattgegeben werden.
Achern, den 12. Juli 1868. Groß. bad. Amtsgericht.
Himmel.

Z.m.636. Nr. 5018. Neustadt. (Erbein-
weisung.) Da auf die diesseitige Aufforderung vom
14. April d. J., Nr. 2370, Einsprachen nicht erhoben
wurden, so wird die Johanna Winterhalders Witwe
von Urad hiermit in Besitz und Gewähr des Nach-
lasses ihres Ehemannes einverleibt.
Neustadt, den 28. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

Z.m.593. Nr. 5326. Redargemünd. (Auf-
forderung.) Die Witwe des Gottlieb Schnei-
der hier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr
des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwaige
Einsprachen sind
binnen 4 Wochen
eingureichen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde.
Redargemünd, den 27. Juli 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Wed.

Z.m.576. Eppingen. (Erdbvorladung.)
Konrad Kolmar von Etsbach ist vor mehreren Jah-
ren nach Amerika ausgewandert, ohne bis jetzt Nach-
richt von sich gegeben zu haben.
Derselbe ist zur Erbschaft seines Vaters, des Glasers
Konrad Kolmar von Etsbach, berufen und wird
hiermit aufgefordert, seine Ansprüche hieran
binnen drei Monaten
anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft
denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn
der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr
gelebt hätte.
Eppingen, den 24. Juli 1868.
Der Groß. Notar
C. Bucherer.

Z.m.591. Hohenwetterobach, Amis Durlach.
(Erdbvorladung.) Christiane, Magdalena und
Margarethe Rah von Hohenwetterobach oder deren
Rechtsfolger sind zur Erbschaft am Nachlasse ihres am
1. März d. J. verstorbenen Vaters Heinrich Rah,
Dorfhändler von Hohenwetterobach, berufen. Da ihre
Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit
aufgefordert,
binnen drei Monaten
ihre Erbsprüche bei der unterfertigten Theilungsbör-
de um so gewisser geltend zu machen, als sonst nach
Umlauf dieser Frist ihr Erbtheil denjenigen zugeweiht
würde, denen es zufällt, wenn die Vorgesagten am
Tage des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen
wären.
Langensteinbach, den 30. Juli 1868.
Der Groß. Notar
G. S. a.

Z.m.608. Billingen. (Erdbvorladung.)
Roman Riedle, Urenkinder von Knack, ist zur
Erbschaft seiner am 8. April 1868 verstorbenen Mutter,
Georg Riedles Witwe, Margaretha, geborne
Scheringer, von Knack, berufen; sein demaliger
Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird daher zu
den Erbschaftsverhandlungen mit dem Beweiser
öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht
innerhalb 3 Monaten
erscheint, die Erbschaft lediglich denen wird zugeweiht
werden, welchen sie zufällt, wenn er, der Vorgesagte zur
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen
wäre.
Billingen, den 25. Juli 1868.
Groß. Notar
J. Meyer.

Z.m.561. Weinheim. (Öffentliche Vor-
ladung.) Jonas Neuthard von Landbach,
welcher sich an unbekanntem Orte in Amerika befindet,
ist durch das Gesetz zur Erbschaft seines verstorbenen
Halbbruders Adam Neuthard, ledigen Expeditors
von Landbach, berufen. Derselbe, resp. seine Rechts-
nachfolger werden zur Empfangnahme fraglicher Erb-
schaft mit dem Anfügen mit Frist von
drei Monaten
anher vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die
Erbschaft denen wird zugeweiht werden, welchen sie
zufällt, wenn die Vorgesagten zur Zeit des Erban-
falls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Weinheim, den 23. Juli 1868.
Groß. bad. Notar
Rischwih.

Z.m.620. Wolfach. (Erdbvorladung.) Ba-
bara, geb. Blum, Ehefrau des Christian Wälde von
Gutach, z. J. in Amerika, ist zur Erbschaft
1) ihrer am 21. März 1867 verstorbenen Schwester
Maria Blum, ledig, von Gutach,
2) ihrer am 27. Februar 1868 verstorbenen Mutter,
Georg Blum's Witwe, Anna Maria, geb.
Hildbrand, von da, und
3) ihrer am 5. April 1868 verstorbenen Schwester
Anna Maria Blum, ledig, von dort
berufen und wird, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort
nicht ausgemittelt werden konnte, mit Frist von
drei Monaten
hiermit zur Vermögensaufnahme und Erbschaft
mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht
melbet, die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht
würde, welchen sie zufällt, wenn die Vorgesagten zur
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wolfach, den 27. Juli 1868.
Groß. Notar
G. Stattes.

Z.m.621. Nr. 2833. Raffart. (Aufforde-
rung.) Die Jüdische im Halb-Bataillon des 4. Linien-
Infanterieregiments, Gottlieb Fleig von St. We-
rgen, Amt Billingen, und Jakob Fleig von Raun-
berg, Amt Wiesloch, werden hiermit aufgefordert, sich
binnen
drei Monaten
bei ihrem Commando zu stellen, widrigenfalls sie der
Defection für schuldig erkannt und in die gesetzlich
Gebührte verurtheilt würden.
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Raffart, den 28. Juli 1868.
Groß. bad. Gouvernements-Richter.
Der
Gouverneur: Gouvernements-Richter:
W a g, Generalleut. v. Reichlin.